

Informationen zum Versicherungsschutz der Royal Rangers in Gemeinden innerhalb des BFPs

Der BFP hat Sammelversicherungsverträge zur Haftpflicht- und Unfall-Versicherung abgeschlossen. Versicherungsschutz über diese Sammelverträge besteht nur für die angeschlossenen Gemeinden. Detaillierte Informationen zum Versicherungsumfang der Sammelversicherungsverträge gibt es im aktuellen Hinweisblatt für den BFP.

- siehe Infobroschüre zum Versicherungsschutz für den BFP

Haftpflichtversicherung

Versicherungsschutz besteht für alle RR-Aktivitäten von Gemeinden, die dem BFP-Sammelvertrag angegliedert sind. Dabei sind die unterschiedlichen Risiken der Veranstaltungen nicht maßgebend (z.B. Abseil- oder Kanuaktion wird gleich behandelt wie Indoor-Stammtreff innerhalb der Gemeinderäumlichkeiten).

Die persönliche gesetzliche Haftpflicht aller Mitarbeitenden ist als dienstliche Tätigkeit mitversichert. Ein Haftpflichtfall liegt nur dann vor, wenn ein Schaden durch schuldhaftes und widerrechtliches Verhalten verursacht wurde. Es gilt der Leitsatz: „Ohne Verschulden keine Haftung - ohne Haftung kein Schadenersatz“. Zum Beispiel sind Kinder unter 7 Jahren nicht deliktstfähig und können somit nicht schuldhaft handeln. Eingeschränkt deliktstfähig sind Personen zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr. Außerdem ist zu beachten, dass bei Eigenschäden (Schäden innerhalb der Gruppe) diese Haftpflichtversicherung nicht greift.

Für Sachschäden ist ein Selbstbehalt (Eigenbeteiligung) von 150,- € je Schadenfall vereinbart.

Unfallversicherung

Versicherungsschutz über den Sammelversicherungsvertrag des BFP besteht auch hier wieder nur für Teilnehmer an Veranstaltungen der Royal Rangers, die in dem BFP-Sammelvertrag angeschlossenen Gemeinden stattfinden.

Versicherungsschutz gibt es hier für Unfälle, die einen bleibenden Schaden bei der verunglückten Person hervorrufen oder deren Tod verursachen.

Schadenmeldung zu den Sammelversicherungsverträgen

Schäden zu Sammelversicherungsverträgen sind unverzüglich, d.h. regulär innerhalb einer Woche zu melden. Ein Todesfall muss innerhalb von 48 Stunden an die Unfall-Versicherung gemeldet werden. Wichtig ist, dass dem Versicherer durch eine verspätete Meldung keine Nachteile entstehen dürfen (z.B. unklarer Unfallhergang).

Stammposten innerhalb an den Vertrag angeschlossener BFP-Gemeinden melden den Schaden über ihre Gemeinde direkt an Ecclesia; eine Meldung an den BFP oder die RR-Bundesgeschäftsstelle muss nicht erfolgen.

Wichtiger Hinweis

Ist ein haupt-, neben- oder ehrenamtlicher Helfer/Mitarbeiter verletzt worden, muss immer eine Unfallmeldung an die zuständige Berufsgenossenschaft erfolgen. Dies geschieht ebenfalls über die Gemeinde!

Ergänzender Versicherungsschutz für Freizeitmaßnahmen/Veranstaltungen

Neben diesen automatisch für die an den Sammelverträgen des BFPs angeschlossenen Gemeinden bestehenden Versicherungsschutzes sollte unbedingt geprüft werden, ob weiterer Versicherungsbedarf gegeben ist.

Über die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH kann der Versicherungsschutz auf der Grundlage besonders auf die kirchlichen Belange abgestellter Versicherungskonzepte zu günstigen Prämienkonditionen sichergestellt werden; besonders gilt dies für Versicherungen innerhalb der Rahmenverträge des BFP.

Unbedingte Empfehlungen sprechen wir aufgrund ihrer Wichtigkeit aus für die:

1. Auslandsreisekrankenversicherung

Erkrankt ein Reiseteilnehmer im Ausland, richten sich die Leistungen für gesetzlich Versicherte nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem die Behandlung stattfindet, sofern ein Sozialversicherungsabkommen besteht. Besteht kein Sozialversicherungsabkommen, sind alle anfallenden Behandlungskosten häufig von den Versicherten selbst zu tragen. Bei privat Versicherten sollte der örtliche Geltungsbereich und der Leistungsumfang des vereinbarten Tarifs beachtet werden. Umfangreichen Versicherungsschutz bietet eine Auslandsreisekrankenversicherung, die für alle medizinisch notwendigen Behandlungen und bei Bedarf auch für den Rücktransport nach Deutschland aufkommt.

Weitere Informationen:

- Siehe Hinweisblatt „Informationen - Produkte und Prämien“ der Ecclesia (www.ecclesia.de/ecclesia-allgemein/service/reisefreizeiten/produkte).

2. Dienstreise-Fahrzeugversicherung

Häufig werden von Mitarbeitern (haupt-, neben- oder ehrenamtlich) Privatfahrzeuge für Dienstfahrten eingesetzt. Verunfallt das eingesetzte Privatfahrzeug, hat der Mitarbeiter nach Gesetz und Rechtsprechung einen Entschädigungsanspruch gegen den Auftraggeber der Dienstfahrt und somit gegen den jeweiligen RR-Stammposten, spricht die Gemeinde. Mehr Information dazu im Hinweisblatt „Dienstreise-Fahrzeugversicherung“.

3. Versicherung für geliehene Sachen

Im Rahmen des Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrages besteht nur eingeschränkter Versicherungsschutz für geliehene Sachen. Voraussetzung für eine Schadenregulierung über die Haftpflicht ist, wie oben erläutert, ein schuldhaft verursachter Schaden. Zudem ist für Sachschäden eine Selbstbeteiligung von 150,- € je Sachschaden vereinbart.

Geliehene Sachen können über ein spezielles Konzept der Ecclesia kurzfristig für die Zeit des geliehenen Gebrauchs auch gegen weitere Risiken wie z.B. Diebstahl und Beschädigung durch Vandalismus oder Witterung versichert werden.

- Siehe Hinweisblatt „Informationen - Produkte und Prämien“ der Ecclesia (www.ecclesia.de/ecclesia-allgemein/service/reisefreizeiten/produkte).

Luftfahrt-Haftpflichtversicherung für Flugmodelle

Ergänzend zum Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag des BFP verfügt die RR-Bundesorganisation über eine Luftfahrt-Haftpflicht-Versicherung für Flugmodelle. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb von Flugmodellen (ohne Gewichtsbeschränkung). Hierzu gehören z. B. Modellflugzeuge, selbst gebastelte Heißluftballone, Drachen, Modellbauraketen.

Die vereinbarte Versicherungssumme beträgt 1.500.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden. Versichert sind alle berechtigten Personen, die die Flugmodelle nutzen. Der Versicherungsschutz wird nur für den Fall gewährt, dass durch den Halter/Eigentümer des Flugmodells keine oder keine ausreichende Luftfahrt-Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen wurde.

Reisepreisversicherung

Noch ein Wort zur Reisepreisversicherung: Nach der in deutsches Recht umgewandelten EG-Reiserichtlinie ist jeder Veranstalter von Pauschalreisen verpflichtet, dem Reiseteilnehmer durch Aushändigung eines Sicherungsscheines das Recht zu verschaffen, direkt gegen eine Versicherungsgesellschaft (Kautionsversicherung) oder ein Kreditinstitut seine Rechte aus § 651 k BGB – Sicherstellung des Reisepreises – durchzusetzen.

Befreit von der Sicherungspflicht sind nach § 651 k BGB unter anderem auch alle Reiseveranstalter, die eine juristische Person des öffentlichen Rechts sind. Eine dem BFP KdöR angeschlossene Gemeinde ist somit von dieser Pflicht befreit.

Außer in den oben genannten Versicherungssparten hat der BFP noch weitere Rahmenversicherungsverträge zugunsten seiner Gemeinden abgeschlossen, die es ermöglichen, günstigere Bedingungen zu erhalten. Grundsätzlich können alle Versicherungsfragen direkt mit dem Ecclesia Versicherungsdienst geklärt werden.

Beim BFP steht Thomas Siebold als Ansprechpartner zur Verfügung.

Kontakte

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
Klingenbergstr. 4
32758 Detmold
Internet: www.ecclesia.de

Telefon: (0 52 31) 60 3-0
Telefax: (0 52 31) 60 3-1 97
E-Mail: info@ecclesia.de

Vertragsangelegenheiten

Marc-Vincent Heidsiek

Telefon: (0 52 31) 6 03-273
E-Mail: marc-vincent.heidsiek@ecclesia.de

Schadenangelegenheiten

Jana Diemert
Haftpflicht- & Unfallschäden

Telefon: (0 52 31) 603-6255
E-Mail: jana.diemert@ecclesia.de

Schaden-Notruf Ecclesia

(01 71) 3 39 29 74

Thomas Siebold im BFP-Büro Erzhausen

Telefon: (0 61 50) 97 37-22
E-Mail: thomas.siebold@bfp.de